

## Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über das Faschingstreiben am „Lumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung) vom 01.02.2002

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521/522), folgende Verordnung:

### §1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Die Verordnung regelt das Faschingstreiben im Altstadtbereich der Stadt Landsberg am Lech am „Lumpigen Donnerstag“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### §2 Geltungsdauer

Die Verordnung gilt am Donnerstag den 07.02.2002 von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr („Lumpiger Donnerstag“).

### §3 Verhalten während des Faschingstreibens

- (1) Während des Faschingstreibens hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Während des Faschingstreibens ist nicht erlaubt:
  - a) Das Mitführen von Schusswaffen (auch Schreckschusswaffen, Gas- und Betäubungswaffen), Hieb- und Stoßwaffen (z.B. Gummiknüppel, Dolche, Degen, Hellebarden) sowie anderen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewahrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind (z.B. Tränengas, Stöcke, Krüge etc.)
  - b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - c) der Verzehr und das Mitführen von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb von zugelassenen Gaststätten oder Freischankflächen;
  - d) das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art.

### §4 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 1 während des Faschingstreibens andere gefährdet oder schädigt oder den in § 3 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten während des Faschingstreibens zuwiderhandelt.
- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung, sowie des Waffengesetzes bleiben unberührt.

## §5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 30.01.2002

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit:

Landsberg am Lech, 04.02.2002

Stadt Landsberg am Lech

## Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über das Faschingstreiben am „Lumpigen Donnerstag" (Faschingsverordnung)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521/522), folgende Verordnung:

### §1

§ 2 (Geltungsdauer) der Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über das Faschingstreiben am „Lumpigen Donnerstag" (Faschingsverordnung) vom 01.02.2002 wird wie folgt geändert:

Die Verordnung gilt jeweils am Donnerstag der Woche, die der Woche des Aschermittwochs vorausgeht von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr („Lumpiger Donnerstag").

### §2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 15.10.2002  
Stadt Landsberg am Lech

gez.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

